



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 09

Rathenow, 2002-11-01

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

Satzungen

- Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland Seite 94

Beschlüsse des Kreistages

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 30. September 2002

- 0387/02 Neuwahl der Mitglieder des Polizeibeirates Seite 96
- 0388/02 Außerplanmäßige Mehrausgaben im Haushalt des Jahres 2002 – Zustimmung nach § 81 GO i.V.m. § 63 Abs. 1 LKrO Seite 97
- 0389/02 Änderung des Gesellschaftervertrages des Havellandklinik GmbH Seite 97
- 0390/02 Jahresabschluss des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow zum 31.12.2001 Seite 97
- 0391/02 Jahresabschluss der Havellandklinik Nauen zum 31.12.2001 Seite 97
- 0392/02 Vertretung des Landkreises Havelland in der Verbandsversammlung der Brandenburgischen Kommunalakademie Seite 98
- 0393/02 Kommunalverfassungsrechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Potsdam der CDU-Fraktion im Kreistag Havelland gegen den Kreistag des Landkreises Havelland Seite 98
- 0394/02 Anhörung des Kreistages zur freiwilligen Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Havelsee im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Gemeinde Möthlitz im Landkreis Havelland Seite 98
- 0395/02 Neufassung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland Seite 98

- 0396/02 Prüfung zusätzlicher erstattungspflichtiger Aufwände im Bereich der Durchführung der Sozialhilfe Seite 98
- 0397/02 Neubesetzung von sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen Finanzen/R/P und Landw./U/N/ÖS/O Seite 98

Amtliche Bekanntmachung

- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 58 – endgültiges Ergebnis zur Wahl des 15. Deutschen Bundestages Seite 99
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 60 – endgültiges Ergebnis zur Wahl des 15. Deutschen Bundestages Seite 100
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 56 – endgültiges Ergebnis zur Wahl des 15. Deutschen Bundestages Seite 101
- Bestätigung der Jahresrechnung 2001 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Seite 102
- Offenlegung der Automatisierten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches für die Gemarkung Paulinenaue, Flur 1,2,4 und 6 Seite 102
- Offenlegung der Automatisierten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches für die Gemarkung Wagenitz, Flur 2,3 und 8 Seite 103
- Bekanntmachung des Landkreises Havelland über Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen, die im Landkreis Havelland zugelassen sind Seite 103

Satzung**Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland**

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 30. September 2002 die Neufassung der Satzung zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland (Neu-Beschlussfassung und Änderung der Satzung zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland vom 01. Januar 2001) Beschluss Nr. 0395/02 beschlossen. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) angezeigt. Die Satzung des Landkreises Havelland wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund des § 5 der Landkreisordnung (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34), und des § 96 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1994 (BGBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Verlängerung von Übergangsregelungen im BSHG vom 27.04.2002 (BGBl. I S. 1462) - und anderer Gesetze vom 27.04.2002 (BGBl. I S. 1467) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 26.07.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2000 (GVBl. I S. 126) in der Sitzung vom 30.9.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabenübertragung

(1) Der Landkreis Havelland, im Folgenden Delegationsgeber genannt, überträgt den Ämtern, amtsfreien Städten und amtsfreien Gemeinden, im Folgenden Delegationsnehmer genannt, zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlichem Träger der Sozialhilfe gegenüber natürlichen Personen obliegenden Aufgaben, soweit in den folgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist. Aufgaben, die nach Erlass dieser Satzung dem Delegationsgeber übertragen werden, sind von der Delegation ausgenommen.

(2) Zur Sicherung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Delegationsgeber Richtlinien und allgemeine Weisungen. Er behält sich auch vor, Weisungen bezogen auf den Einzelfall zu erteilen. Ihm allein steht auch die Befugnis zu, Vereinbarungen mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege im Sinne des § 10 Abs. 3 BSHG zu schließen.

(3) Die Delegationsnehmer sichern nach § 102 BSHG ab, dass bei der Durchführung dieses Gesetzes nur Personen beschäftigt werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere Erfahrungen im Sozialwesen besitzen. Für die Fortbildung und allgemein laufende Qualifizierung dieser Personen sind die Delegationsnehmer zuständig; sie wenden dafür mindestens 1 % der Erstattungssumme pro Jahr auf. Der Delegationsgeber organisiert und finanziert zusätzliche zentrale Schulungen zu Schwerpunktthemen aus dem Sozialhilferecht.

§ 2 Von der Übertragung ausgenommene Aufgaben

Von der Übertragung (§ 1 Abs. 1) sind ausgenommen:

1. Alle Aufgaben im Sinne des § 97 Abs. 2 BSHG mit Ausnahme der Hilfe in Krankenhäusern und der Hilfen in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung
2. Aufgaben nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG
3. Hilfen nach Abschnitt 3 BSHG und zwar
 - Unterabschnitt 1 - Hilfen in besonderen Lebenslagen, soweit sie nach § 27 Abs. 2 BSHG erforderlich werden
 - Unterabschnitt 2 - Hilfe zum Aufbau und Sicherung der Lebensgrundlage nach § 30 BSHG
 - Unterabschnitt 4 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Kuren) nach § 37 BSHG
 - Unterabschnitt 7 - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
 - Unterabschnitt 9 - Blindenhilfe nach § 67 BSHG
 - Unterabschnitt 10 - Hilfe zur Pflege in Einrichtungen sowie teilstationäre Unterbringung
 - Unterabschnitt 12 - Hilfen nach § 72 im ambulanten und im stationären Bereich nach § 100 Abs. 1 Nr. 5 BSHG
4. Hilfen nach dem BSHG für Personen ohne festen Wohnsitz
5. Hilfen nach dem BSHG an Aussiedler in Übergangsheimen und Übergangswohnungen
6. Hilfen nach dem BSHG an Asylbewerber und Flüchtlinge in Einrichtungen und außerhalb von Einrichtungen bis zum Abschluss des Asylverfahrens bzw. bis zum Ablauf des Aufenthaltsstatus

§ 3 Zustimmungspflichtige übertragene Aufgaben

(1) Die Delegationsnehmer haben die Zustimmung des Delegationsgebers vor der Bewilligung folgender Hilfen einzuholen:

- Altenhilfe nach § 75 BSHG, soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich werden
- Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen nach § 15 a BSHG

(2) Die Zustimmung des Delegationsgebers gilt bei der Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen nach § 15 a BSHG als erteilt, wenn die Hilfe

- bei Mietschuldenübernahme drei angemessene Monatsmieten und/oder
- bei Energieschuldenübernahme 300,00 Euro und/oder
- bei Übernahme von Genossenschaftsanteilen, Mietkautionen oder Garantieleistungen den Betrag von drei angemessenen Monatsmieten im Kalenderjahr nicht übersteigt.

§ 4 Finanzierung

Die Delegationsnehmer haben die mit der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben verbundenen Sozialhilfeleistungen nach Ausgaben und Einnahmen getrennt monatlich beim Delegationsgeber abzurechnen. Inhalt und Form der Abrechnung wird durch Richtlinie festgelegt.

§ 5 Verfolgung von Ansprüchen

(1) Die Delegationsnehmer sind, soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, auch für die Verfolgung der Ansprüche des Delegationsgebers gegen unterhalts-, ersatz-, erstattungs- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen oder sonstige Dritte zuständig. Die Delegationsnehmer sind zur Verfolgung und Sicherung dieser Ansprüche verpflichtet. In eigenem Namen bewirken sie auch schriftliche Anzeigen nach §§ 90, 91, 91 a BSHG, den Übergang von Ansprüchen bzw. die Feststellung von Sozialleistungen, verfolgen die sich daraus ergebenden Ansprüche und ziehen Leistungen ein.

(2) Streitverfahren wegen der in Abs. 1 genannten Ansprüche führen die in § 1 Abs. 1 genannten Delegationsnehmer in eigenem Namen durch.

§ 6 Kostenerstattung

(1) Die Erstattung der den Delegationsnehmern entstandenen Personal- und Sachkosten durch den

Delegationsgeber erfolgt durch pauschale Abgeltung. Ein über diese pauschale Abgeltung hinausgehender Anspruch auf Erstattung der Personal- und Sachkosten besteht nicht.

(2) Die Höhe der jährlichen Erstattungen ergibt sich aus der Multiplikation des Grundbetrages nach Abs. 3 mit der Zahl der vom jeweiligen Delegationsnehmer betreuten Hilfeempfänger. Die Zahl der Hilfeempfänger ergibt sich aus der Jahresstatistik, die durch den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) für den 31.12. des maßgeblichen Haushaltsjahres ermittelt wurde. Hinzu kommen die zusätzlichen Aufwendungen nach den Absätzen 4 bis 8.

(3) Der Grundbetrag beträgt 140,00 Euro pro Jahr und Hilfeempfänger. Er steigt um 2 Prozent p.a..

(4) Die Delegationsnehmer sind verpflichtet

- a) arbeitsfähigen und arbeitsmarktfähigen Hilfeempfängern im Rahmen ihrer Möglichkeiten (Arbeits-) Plätze in Maßnahmen gemeinnütziger Tätigkeit bzw. Lohnkosten-zuschuss-Projekten zur Verfügung zu stellen bzw. zu vermitteln
- b) für alle über 14 Jahre alten Hilfeempfänger, die arbeitsfähig und/oder arbeitsmarktfähig und/oder suchtkrank sind, eine Hilfeplanung zu erstellen und durchzuführen
- c) Hilfeempfänger, die vorbehaltlos Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, mindestens einmal jährlich an ihrem Wohnort aufzusuchen (aufsuchende Sozialarbeit).

(5) Der Delegationsgeber zahlt für jeden in einer Maßnahme „gemeinnütziger Tätigkeit“ oder in einem Projekt „Lohnkostenzuschuss“ befindlichen Hilfeempfänger eine Aufwandszulage von 50 % des Grundbetrages gemäß Abs. 3.

(6) Der Delegationsgeber zahlt für jeden Hilfeempfänger im Sinne des Abs. 4 b), für den eine Hilfeplanung erstellt und durchgeführt wird, eine Aufwandszulage von 70 % des Grundbetrages gemäß Abs. 3.

(7) Der Delegationsgeber zahlt für jeden Hilfeempfänger im Sinne des Abs. 4 c), für den Leistungen der aufsuchenden Sozialarbeit erbracht werden, eine gesonderte Aufwandszulage in Höhe von 25 % des Grundbetrages.

Delegationsnehmer, in deren Zuständigkeitsbereich 400 Hilfeempfänger und mehr ihren Wohnsitz haben, sind verpflichtet, diesen Betrag, der in der Abrechnung des Delegationsgebers gesondert ausgewiesen wird, zur Finanzierung fachlich geeigneter Personen (anerkannte Sozialarbeiter/-in oder anerkannter Sozialpädagoge/-in nach dem Brandenburgischen Sozialberufsgesetz) einzusetzen.

Delegationsnehmer, in deren Zuständigkeitsbereich 399 Hilfeempfänger und weniger ihren Wohnsitz haben, können nach Maßgabe der §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) Vereinbarungen schließen, um geeignetes Personal einstellen und gemeinsam finanzieren zu können.

(8) Der Delegationsgeber zahlt auf Antrag, der vor Beginn der Maßnahme gestellt und bewilligt werden muss, den Delegationsnehmern, die sich an die im Rahmen von fachaufsichtlichen Weisungen bzw. Richtlinien definierten EDV-Software-Lösungen (empfohlene Anwendungen, definierte Schnittstellen usw.) anschließen, eine einmalige Umstellungsbeihilfe in Höhe von 10 % des Grundbetrages im Sinne von Abs. 3 pro Hilfeempfänger des dem Antrag des Delegationsnehmers vorangegangenen Kalenderjahres. Bewilligungshöchstbetrag ist der Gesamtwert der beantragten Maßnahme. Der Abschluss der Maßnahme ist in geeigneter Weise dem Delegationsgeber nachzuweisen. Die Zahlung erfolgt mit der nächsten auf den Abschluss der Maßnahme folgende Endabrechnung gemäß Abs. 10.

(9) Im laufenden Haushaltsjahr werden quartalsweise Abschlagszahlungen gewährt. Diese erfolgen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ende des Quartals und werden auf Basis der für den 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres von dem Delegationsnehmer ermittelten Zahl der Hilfeempfänger (gemäß Absätze 2, 5, 6, 7) errechnet. Die Abschlagszahlung wird vom Vorliegen der nach dieser Satzung vorzulegenden Statistiken abhängig gemacht.

(10) Die Endabrechnung erfolgt binnen 30 Tagen nach Vorlage der Statistik des Delegationsnehmers für den Monat Dezember des abzurechnenden Kalenderjahres. Liegt die Statistik des LDS erst später vor, ist anhand der sich daraus ergebenden Zahl der Hilfeempfänger die Endabrechnung betreffend den Erstattungsbetrag nach Absatz 2, Satz 1 zu überprüfen und sich eventuell daraus ergebende Differenzen sind mit der nächsten Abschlagszahlung auszugleichen.

§ 7 Vorbehalt des Delegationsgebers

(1) Der Delegationsgeber behält sich im Rahmen der Fachaufsicht neben dem Richtlinien- und Weisungsrecht nach § 1 Abs. 2 ein Prüfungsrecht vor.

(2) Der Delegationsgeber erlässt zu den in dieser Satzung verwendeten Begriffen (Hilfeempfänger, arbeitsfähige Hilfeempfänger, arbeitsmarktfähige Hilfeempfänger, suchtkranke Hilfeempfänger, aufsuchende Sozialarbeit, Hilfeplanung) Richtlinien.

Vor Erlass der Richtlinie sind die Delegationsnehmer zu hören.

(3) Im Interesse der effektiven Steuerung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland sind die Delegationsnehmer verpflichtet, monatlich Statistiken vorzulegen, aus denen sich die Fall- und Kennzahlen, insbesondere die Zahl der Hilfeempfänger im Sinne dieser Satzung (§ 6 Abs. 2, 4), ergeben. Die Vorlage hat möglichst in elektronischer Form zu erfolgen. Die neben der Zahl der Hilfeempfänger in die Statistik aufzunehmenden Fall- und Kennzahlen bestimmt der Delegationsgeber nach vorheriger Anhörung der Delegationsnehmer.

(4) Der Delegationsgeber kann die Ergebnisse der statistischen Auswertungen der Delegationsnehmer veröffentlichen. Belange des Datenschutzes bleiben unberührt.

(5) Die Delegationsnehmer sind verpflichtet, Überzahlungen zu erstatten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland vom 01.01.2001 außer Kraft.

Rathenow, 2002-10-16 Rathenow, 2002-10-25

gez.	gez.
Weisner	Dr. B. Schröder
Vorsitzender	Landrat
des Kreistages	

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Neufassung der Satzung zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.

Beschlüsse des Kreistages

Beschluss- Nr. 0387/02

Neuwahl der Mitglieder des Polizeibeirates

Der Kreistag hat folgende Abgeordnete als Mitglied bzw. als Stellvertreter des Polizeibeirates bestätigt :

<u>Polizeibeirat</u>	<u>Stellvertreter</u>	<u>Vorschlag</u>
T. Ullrich	Dr. G. Neumeister	Zählgemeinschaft
D. Kratzsch	S. Winkel	Zählgemeinschaft
D. Dombrowski	H.-J. Krenzin	CDU-Fraktion

Beschluss – Nr. 0388/02**Außerplanmäßige Mehrausgaben im Haushalt des Jahres 2002, Zustimmung nach § 81 GO i.V.m. § 63 Abs. 1 LKrO**

Der Kreistag hat beschlossen, der außerplanmäßigen Mehrausgabe im Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 2002 in Höhe von 18.100,00 EURO zuzustimmen.

Beschluss – Nr. 0389/02**Änderung des Gesellschaftervertrages der Havellandklinik GmbH**

Der Kreistag hat die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Havellandklinik GmbH auf Grund der Fusion mit dem Paracelsus-Krankenhaus Rathenow beschlossen.

Beschluss – Nr. 0390/02**Jahresabschluss des Paracelsus – Krankenhaus Rathenow zum 31.12.2001**

Der Kreistag hat den geprüften Jahresabschluss des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow zum 31.12.2001 gem. § 7 Nr. 4 und § 27 Abs. 1 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung bestätigt und erteilt der Krankenhausleitung die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2001.

Der Jahresüberschuss 2001 einschl. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr,
in Höhe von 666.425,86 EURO
wird in Höhe von 602.835,22 EURO

in die zweckgebundene Rücklage eingestellt. Die Verwendung hat ausschließlich für krankenhausspezifische Investitionen zu erfolgen.

Der verbleibende Bilanzgewinn
in Höhe von 63.590,64 EURO
wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Anlagen:

- Lagebericht zum Jahresabschluss 2001,
- Gewinn- und Verlustrechnung,
- Anlagenspiegel,
- Bilanz per 31.12.2001
- Anhang 2001
- Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in den Beschluss nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Der geprüfte Jahresabschluss des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow zum 31. 12.2001 liegt einschließlich des Bestätigungsvermerkes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ab Bekanntgabe eine Woche zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro, im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.

Beschluss – Nr. 0391/02**Jahresabschluss der Havellandklinik Nauen zum 31.12.2001**

Der Kreistag hat den geprüften Jahresabschluss der Havellandklinik Nauen zum 31.12.2001 gem. § 7 Nr. 4 und § 27 Abs. 1 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung bestätigt und erteilt der Krankenhausleitung die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2001.

Der Jahresüberschuss 2001 einschl. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr,
in Höhe von 1.562.154,66 EURO
wird in Höhe von 1.550.000,00 EURO
in die zweckgebundene Rücklage eingestellt. Die Verwendung hat ausschließlich für krankenhausspezifische Investitionen zu erfolgen.

Der verbleibende Bilanzgewinn
in Höhe von 12.154,66 EURO
wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Anlagen:

- Lagebericht zum Jahresabschluss 2001,
- Gewinn- und Verlustrechnung,
- Anlagenspiegel,
- Bilanz per 31.12.2001
- Anhang 2001
- Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in den Beschluss nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Der geprüfte Jahresabschluss der Havellandklinik Nauen zum 31. 12.2001 liegt einschließlich des Bestätigungsvermerkes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ab Bekanntgabe eine Woche zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss der Havellandklinik Nauen liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro, im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.

Beschluss – Nr. 0392/02**Vertretung des Landkreises Havelland in der
Verbandsversammlung der Brandenburgischen
Kommunalakademie**

Der Kreistag hat beschlossen, dass Herr Norbert Adler – Amtsleiter des Haupt- und Personalamtes mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 die Vertretung für das Verbandsmitglied – Landkreis Havelland – in der Verbandsversammlung der Brandenburgischen Kommunalakademie wahrnimmt.

Beschluss – Nr. 0393/02**Kommunalverfassungsrechtsstreit vor dem
Verwaltungsgericht Potsdam der CDU – Fraktion
im Kreistag Havelland gegen den Kreistag des
Landkreises Havelland**

Der Kreistag hat beschlossen, den Mitarbeitern des Rechtsamtes, Herrn Jens Aasmann, Herrn Detlef Hahne, Herrn Olaf Niemeyer-Brouwer und Frau Sabine Ziemer, für den Rechtsstreit der CDU-Fraktion im Kreistag Havelland gegen den Kreistag des Landkreises Havelland vor dem Verwaltungsgericht Potsdam die aus der Anlage ersichtliche Vollmacht zu erteilen.

Beschluss – Nr. 0394/02**Anhörung des Kreistages zur freiwilligen
Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der
Stadt Havelsee im Landkreis Potsdam- Mittelmark
und der Gemeinde Möthlitz im Landkreis Havelland**

Der Kreistag des Landkreises Havelland nimmt die im Gebietsänderungsvertrag vom 25.02/12.06.2002 zwischen der Stadt Havelsee (Amt Beetzsee, Landkreis Potsdam-Mittelmark) und der Gemeinde Möthlitz (Amt Milow, Landkreis Havelland) freiwillig vereinbarte Grenzänderung durch Eingliederung des Gebietes der Stadt Havelsee, Gemarkung Pritzerbe, Flur 5, Flurstücke 43, 45, 47 und 49 in das Gebiet der Gemeinde Möthlitz zustimmend zur Kenntnis.

Der mit der kreisübergreifenden Grenzänderung zwischen den Gemeinden verbundenen Veränderung der Grenze des Landkreises Havelland zum Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde zugestimmt.

Beschluss – Nr. 0395/02**Neufassung der Satzung zur Durchführung der
Sozialhilfe im Landkreis**

(Satzungstext siehe Amtsblatt Nr. 15, Jahrgang 09, 2002-11-01, Seite 94)

Beschluss – Nr. 0396/02**Prüfung zusätzlicher erstattungspflichtiger
Aufwände im Bereich der Durchführung der
Sozialhilfe**

Der Landkreis Havelland prüft bis zum 31.03.2004 anhand der erhobenen Statistiken (§ 7 Abs. 3 der Satzung zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland), entsprechend des Beschlusses Nr. 0395/02 (Neufassung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland), für das Jahr 2003, ob und wie sich bei einzelnen Städten, Ämtern bzw. der amtsfreien Gemeinde durch einen überproportionalen „Hilfeempfängerwechsel“ bei kurzen Verweildauern zusätzliche erstattungspflichtige Aufwände ergeben. Darüber hinaus prüft der Landkreis:

1. ob und in welcher Hinsicht bei einzelnen Städten, Ämtern bzw. amtsfreien Gemeinden die Delegation ambulanter Hilfen zur Pflege aufgrund der geringen Anzahl der Hilfeempfängerinnen bzw. Hilfeempfänger zu Qualitätsmängeln der Hilfeleistung führt bzw. hierdurch ein effektiver Personaleinsatz beeinträchtigt wird und
2. ob und in welche ergänzenden organisatorischen, qualifikatorischen und/oder technischen Maßnahmen erforderlichenfalls zur erfolgreichen Umsetzung der geänderten Satzung im Einvernehmen mit den Beteiligten zu treffen sind.

Der Landkreis erstattet dem Kreistag über alle Prüfungen entsprechend dem Beschluss Nr. 0395/02 Bericht.

Beschluss – Nr. 0397/02**Neubesetzung von sachkundigen Einwohnern in
den Ausschüssen Finanzen/R/P und
Landw./U/N/ÖS/O**

Der Kreistag hat folgende Änderung bei der Besetzung der nachfolgend genannten Ausschüsse mit sachkundigen Einwohnern beschlossen:

Ausschuss Finanzen/R/P

Herr Ronard S. Grell aus Rathenow (ehemals Frau Gröger)

Ausschuss Landw./U/N/ÖS/O

Herr Christoph Steinhauer aus Görne (ehemals Herr Küsel)

Amtliche Bekanntmachungen**Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 58
(Oberhavel-Havelland II)**

Der Kreiswahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 24.09.2002 für die am 22.09.2002 durchgeführte Wahl zum 15. Deutschen Bundestag das endgültige Ergebnis festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten insgesamt: 229.920
Zahl der Wähler/innen: 172.416

1. Erststimmen

Zahl der ungültigen Stimmen: 2.461
Zahl der gültigen Erststimmen 169.955

Zahl der gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber /innen

1. Angelika Krüger-Leißner	SPD	76.518
2. Ulf Fink	CDU	41.288
3. Mattner, Siegfried	PDS	30.423
4. Staiger, Dorothea	GRÜNE/B 90	6.909
5. Claudia Lehmann	FDP	10.151
6. Reimar Leibner	NPD	4.666

2. Zweitstimmen

Zahl der ungültigen Zweitstimmen: 2.081
Zahl der gültigen Zweitstimmen insgesamt: 170.335

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landeslisten:

1. SPD	76.800
2. CDU	39.842
3. PDS	24.304
4. GRÜNE/B 90	10.277
5. FDP	10.971
6. NPD	3.408
7. GRAUE	1.070
8. Schill	3.663

3. Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass

Frau Angelika Krüger-Leißner

des Wahlvorschlags der SPD die meisten Erststimmen erhalten hat und damit im Wahlkreis

58 (Oberhavel – Havelland II)

direkt in den Deutschen Bundestag gewählt ist.

Oranienburg, den 27.09.2002

gez. Möller
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 22. September 2002 im Wahlkreis 60 Brandenburg an der Havel - Potsdam-Mittelmark I - Havelland III - Teltow-Fläming I

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. September 2002 das endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl im Wahlkreis 60 Brandenburg an der Havel - Potsdam-Mittelmark I - Havelland III - Teltow-Fläming I festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten:	203 652
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	144 473
Wahlbeteiligung in %:	70,94

a) **Erststimme**

Zahl der ungültigen Erststimmen:	2 475
Zahl der gültigen Erststimmen:	141 998

Wahlvor- schlagsnr.	Wahlkreisbewerber	gültige Erststimmen	Anteil in %
1	Dr. Spielmann, Margrit SPD	65 854	46,38
2	Voßhoff, Andrea Astrid CDU	33 263	23,42
3	Gnorski, Diana PDS	26 563	18,71
4	Köhler, Martin GRÜNE/B 90	4 555	3,21
5	Penkawa Jan FDP	11 763	8,28

Gewählte Bewerberin im Wahlkreis 60: Frau **Dr. Margrit Spielmann**

b) **Zweitstimme**

Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	2 282
Zahl der gültigen Zweitstimmen:	142 191

Wahlvor- schlagsnr.	Landesliste	gültige Zweitstimmen	Anteil in %
1	SPD	68 238	47,99
2	CDU	31 729	22,31
3	PDS	23 256	16,36
4	GRÜNE/B90	5 792	4,07
5	FDP	8 407	5,91
6	NPD	2 001	1,41
7	GRAUE	750	0,53
8	Schill	2 018	1,42

gez. Kaatz
Stellvertretender Kreiswahlleiter

Brandenburg an der Havel, den 26. September 2002

Öffentliche Bekanntmachung

Der für die Wahl des 15. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 56 gebildete Kreiswahlausschuss hat das endgültige Ergebnis in diesem Wahlkreis in seiner Sitzung am 26. September 2002 wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte	176.708
Wähler	126.723 (Wahlbeteiligung 71,71 %)

Ungültige Erststimmen	2.065
Gültige Erststimmen	124.658

Die Zahl der gültigen Erststimmen verteilt sich auf die Bewerber wie folgt:

Bahr, Ernst	SPD	60.091	48,20 %
Dr. Meseck, Siegbert	CDU	28.903	23,19 %
Gehrcke-Reymann, Wolfgang	PDS	20.660	16,57 %
Freese, Wolfgang	GRÜNE/B90	6.039	4,84 %
Groche, Bert	FDP	5.982	4,80 %
Christopeit, Renald	NPD	2.551	2,05 %
Kunz, Ines	EV-Kunz	432	0,35 %

Ungültige Zweitstimmen	1.862
Gültige Zweitstimmen	124.861

Die Zahl der gültigen Zweitstimmen verteilt sich auf die Landeslisten wie folgt:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands	61.774	49,47 %
Christlich Demokratische Union Deutschlands	28.343	22,70 %
Partei des Demokratischen Sozialismus	19.461	15,59 %
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	4.254	3,41 %
Freie Demokratische Partei	7.153	5,73 %
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	1.998	1,60 %
DIE GRAUEN-Graue Panther	425	0,34 %
Partei Rechtsstaatlicher Offensive	1.453	1,16 %

Im Wahlkreis 56 hat Herr Bahr, Ernst die meisten Stimmen auf sich vereinigt und ist damit in diesem Wahlkreis gewählt.

Neuruppin, den 26.09.2002

gez. Gelbke
Kreiswahlleiter

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming**Bestätigung der Jahresrechnung 2001
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming**

Bekanntmachung vom 10.10.2002

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat mit Beschluss-Nr.: 08/04/02 vom 21. März 2002 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001 bestätigt und mit Beschluss-Nr.: 10/10/01 vom 10. Oktober 2002 die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen.

Kleinmachnow, den 10. Oktober 2002

gez.

Lothar Koch
Vorsitzender**Offenlegung der Automatisierten Liegenschaftskarte
und
des Automatisierten Liegenschaftsbuches für die
Gemarkung Paulinenaue
Flur 1, 2, 4 und 6**

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 19. Dezember 1997 (GVB.I/98 S.2), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVB.I S.244) und Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVB.I/98 S.298), ist das Liegenschaftskataster zu erneuern, wenn es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht genügt.

Inhalt des Liegenschaftskatasters sind u.a. die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch.

In der Gemarkung Paulinenaue in den Fluren 1, 2, 4 und 6 soll die Liegenschaftskarte in digitaler Form als Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) geführt werden. Die für dieses Gebiet bisher analog geführten Karten genügen hinsichtlich des Kartenmaßstabs und der Qualität der Kartendarstellung oftmals nicht den heutigen Anforderungen. Daher wurde die Liegenschaftskarte im betreffenden Gebiet unter Zuhilfenahme des amtlichen Liegenschaftszahlenwerks neu kartiert. Bestehende Flurstücksgrenzen wurden dabei nicht verändert.

Flurstücke, die aus mindestens zwei jeweils in sich geschlossenen Teilen bestehen, räumlich nicht

zusammenhängen und durch einen Zugehörigkeitshaken als miteinander verbunden in der Liegenschaftskarte dargestellt sind, erfüllen diese zuvor genannten Forderungen nicht hinreichend.

Im Rahmen der Erneuerung der Liegenschaftskarte wurden daher die Zugehörigkeitshaken beseitigt.

Das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wurde fortgeführt.

Die erneuerte Liegenschaftskarte in Form der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wird gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17. Februar 1999 (GVB. II S.130) offengelegt.

Die Offenlegung der Erneuerung der Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches erfolgt in der Zeit vom **28.10.2002 bis 27.11.2002.**

Ort der Offenlegung:

Kataster- und Vermessungsamt Nauen
Waldemardamm 3
14641 Nauen

Zimmer 209

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 9.00 - 14.30 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/ 4036200)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt der erneuerten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines durch Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nauen, 02.10.2002

Landkreis Havelland
Der Landrat

**Offenlegung der Automatisierten Liegenschaftskarte
und
des Automatisierten Liegenschaftsbuches für die
Gemarkung Wagenitz
Flur 2, 3 und 8**

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 19. Dezember 1997 (GVB.I/98 S.2), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVB.I S.244) und Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVB.I/98 S.298), ist das Liegenschaftskataster zu erneuern, wenn es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht genügt. Inhalt des Liegenschaftskatasters sind u.a. die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch.

In der Gemarkung Wagenitz in den Fluren 2, 3 und 8 soll die Liegenschaftskarte in digitaler Form als Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) geführt werden. Die für dieses Gebiet bisher analog geführten Karten genügen hinsichtlich des Kartenmaßstabs und der Qualität der Kartendarstellung oftmals nicht den heutigen Anforderungen. Daher wurde die Liegenschaftskarte im betreffenden Gebiet unter Zuhilfenahme des amtlichen Liegenschaftszahlenwerks neu kartiert. Bestehende Flurstücksgrenzen wurden dabei nicht verändert.

Flurstücke, die aus mindestens zwei jeweils in sich geschlossenen Teilen bestehen, räumlich nicht zusammenhängen und durch einen Zugehörigkeitshaken als miteinander verbunden in der Liegenschaftskarte dargestellt sind, erfüllen diese zuvor genannten Forderungen nicht hinreichend.

Im Rahmen der Erneuerung der Liegenschaftskarte wurden daher die Zugehörigkeitshaken beseitigt. Das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wurde fortgeführt.

Die erneuerte Liegenschaftskarte in Form der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wird gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17. Februar 1999 (GVB. II S.130) offengelegt.

Die Offenlegung der Erneuerung der Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches erfolgt in der Zeit vom **28.10.2002 bis 27.11.2002.**

Ort der Offenlegung:

Kataster- und Vermessungsamt Nauen
Waldemardamm 3
14641 Nauen

Zimmer 209

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 - 14.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/ 4036200)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt der erneuerten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines durch Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nauen, 02.10.2002

Landkreis Havelland
Der Landrat

**Bekanntmachung
des Landkreises Havelland über Eigenwerbung an
Taxen und Mietwagen, die im Landkreis Havelland
zugelassen sind.**

Durch diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 951) für alle Unternehmen mit Genehmigung für den Taxen und/oder Mietwagenverkehr (§§ 47 und 49 des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG) des Landkreises Havelland eine

Ausnahmegenehmigung

von den Vorschriften des § 26 Abs. 3 der BOKraft zur Anbringung von Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Es darf Eigenwerbung auf den Flächen der seitlichen Fahrzeugtüren an Taxen und

Mietwagen angebracht werden. Die Nutzung der Flächen über die seitlichen Fahrzeugtüren hinaus, ist nicht gestattet.

2. Das Führen von politischer und religiöser Werbung an Taxen und Mietwagen ist unzulässig.
3. Jegliche Hinweise auf Preisgestaltung sowie direkte Preisangaben sind nicht erlaubt.
4. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab 01.01.2003 für den Zeitraum bis 31.12.2006.
5. Die Ausnahmegenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt ergänzender Auflagen und Bedingungen sowie des jederzeitigen Widerrufs.
6. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Taxen und Mietwagen, die im Landkreis Havelland zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Allgemeinverfügung zugelassen sind.
7. Die Ausnahmegenehmigung ist zu widerrufen, sofern durch die Anbringung der Eigenwerbung die Ergänzungsfunktion des Verkehrs mit Taxen und Mietwagen zum übrigen öffentlichen Personennahverkehr wider Erwarten gefährdet werden sollte.

8. Sonstige, die Werbung einschränkende oder ausschließende Rechtsvorschriften, insbesondere die §§ 30 und 33 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), bleiben unberührt.

Nauen, 21.10.2002

gez.
Brandt

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Das Amtsblatt ist erhältlich beim Landkreis Havelland für 1,00 €+ Porto.

Es ist schriftlich zu bestellen über: Landkreis Havelland, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.
